

RS UVS Wien 1996/11/14 04/G/33/510/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1996

Rechtssatz

Aus § 12 UmgrStG ergibt sich, daß eine Einbringung auch dann vorliegt, wenn eine Personengesellschaft ihren Betrieb gemäß § 142 des Handelsgesetzbuches (HGB) auf den letzten Gesellschafter - eine Kapitalgesellschaft - überträgt, wobei die übrigen Gesellschafter ihre Anteile an der Personengesellschaft (gemäß § 19 Abs 2 Z 4 UmgrStG) aufgeben und als Gegenleistung Anteile an der Kapitalgesellschaft erhalten. Dies führt zu dem Ergebnis, daß § 11 Abs 4 GewO 1994, der durch seine Neufassung alle im UmgrStG geregelten Umgründungen erfassen soll, insoweit den Anwendungsbereich der Bestimmungen des § 11 Abs 3 verdrängt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at